

Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in Aying

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof in Aying ist Eigentum der katholischen
Pfarrkirchenstiftung — Pfarrkuratienkirchenstiftung Aying
und somit ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (c. 1240 — 1243 CJC). Er wird
gemäß Art. 39 BayStiftG vom 26. 11. 1954 (BayRS 282—1—1—K) und Art. 9 KiStiftO von der katholischen
Kirchenverwaltung Aying verwaltet.

§ 2

(1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei — Pfarrkuratie —
Kuratie Aying
mit den Ortschaften Aying - Dürrnhaar - Peiss - Kleinkarolinenfeld
die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei — Pfarrkuratie wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestim-
mungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einem Familiengrab haben.

(2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestat-
tet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer
Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig
sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeinde-
freien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.

(3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, wer-
den auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrei
— Pfarrkuratie — Kuratie entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeig-
nete Grabstätte vorhanden ist.

II. Bestattungsvorschriften

§ 3

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin
festgelegt werden können.

§ 4

(1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, daß der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Oberkante
des Sarges 1,70 m beträgt.

(2) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

§ 5

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 15 Jahre, bei Kindern bis zum
vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre.

III. Grabstätten

§ 6

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.
- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist bestimmt.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber, Doppelgräber und Urnengräber.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 (1) Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 7

- (1) In Doppelgräbern können der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (2) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Angehörige bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Urnengräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Urnen von Angehörigen aufgenommen werden.
- (4) Kindergräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt. Eine Verlängerung nach § 8 ist nicht möglich.

§ 8

Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängert werden. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist.

§ 9

Die Grabstätten haben folgende Mindestmaße:

- (1) Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
- (2) Doppelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m.
- (3) Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.

IV. Grabmäler und Einfriedungen

§ 10

- (1) Grabmäler, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1 : 10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.

(2) Die Grabmäler müssen sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und dürfen insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmäler müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.

(3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

(4) Die Grabmäler sind Eigentum des Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmäler gehen in das Eigentum der Kirchenstiftung über.

(5) Gewerbetreibende bedürfen zur Durchführung von Arbeiten an den Gräbern im Auftrag der Nutzungsberechtigten der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenverwaltung. Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen der Friedhofsverwaltung trotz Abmahnung nicht beachtet wurden.

V. Instandhaltung der Grabstätten

§ 11

- (1) Die Gräber sind vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem und sicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Bepflanzung der Gräber mit geeigneten Blumen und Sträuchern darf die Einfriedung des Grabes nicht überschreiten.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (4) Die Gräber dürfen nicht mit Kies bestreut werden.
- (5) Gefäße für Blumen, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes und gesichertes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder eingeebnet werden.

VI. Haftung

§ 12

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

VII. Grabgebühren

§ 13

Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

- | | | |
|---------------------------------------|-------|-------------|
| (a) bei Doppelgräbern | 40,-- | DM pro Jahr |
| (b) bei Einzelgräbern | 30,-- | DM pro Jahr |
| (c) bei Kindergräbern Urnen | 25,-- | DM pro Jahr |

VIII. Ordnungsvorschriften

§ 14

Der Friedhof ist von April bis September von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr, von Oktober bis März von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet.

III. Grabstätten

§ 6

- (1) Sämtliche Grabstätten sind Eigentum der Kirchenstiftung.
- (2) Es kann nur ein Nutzungsrecht an ihnen nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Dauer des Nutzungsrechts wird durch die Ruhefrist bestimmt.
- (3) Grabstätten im Sinne dieser Friedhofsordnung sind Einzelgräber, Doppelgräber und Urnengräber.
- (4) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan, in dem die Grabstätten fortlaufend nummeriert sind.
- (5) Eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kirchenverwaltung zulässig.
- (6) Mit dem Tod des Nutzungsberechtigten geht das Recht auf die in § 7 (1) Satz 2 bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, unbeschadet einer anderen vertraglichen oder testamentarischen Regelung. Innerhalb der genannten Reihenfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.

§ 7

- (1) In Doppelgräbern können der Nutzungsberechtigte und dessen Angehörige bestattet werden. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind: Ehegatten, Verwandte der aufsteigenden Linie (Eltern) und der absteigenden Linie (Kinder, Enkel), angenommene Kinder und Geschwister des Nutzungsberechtigten sowie die Ehegatten dieser Personen. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch die Kirchenverwaltung.
- (2) In Einzelgräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens zwei Angehörige bei Tieferlegung beigesetzt werden.
- (3) In Urnengräbern dürfen innerhalb einer Ruhefrist nur höchstens vier Urnen von Angehörigen aufgenommen werden.
- (4) Kindergräber werden nur für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt. Eine Verlängerung nach § 8 ist nicht möglich.

§ 8

Das Nutzungsrecht kann gegen erneute Zahlung der Nutzungsgebühr verlängert werden. Berechtigte, die dies wünschen, haben für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist verfügt die Kirchenverwaltung über die Grabstätten. Der bisherige Nutzungsberechtigte wird schriftlich darauf hingewiesen, wenn er von der Erneuerung des Nutzungsrechtes nicht rechtzeitig Gebrauch gemacht hat und seine Anschrift bekannt ist.

§ 9

Die Grabstätten haben folgende Mindestmaße:

- (1) Einzelgräber: Länge 2,10 m, Breite 0,80 m, Abstand 0,30 m.
- (2) Doppelgräber: Länge 2,10 m, Breite 1,50 m, Abstand 0,30 m.
- (3) Kindergräber: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,30 m.

IV. Grabmäler und Einfriedungen

§ 10

- (1) Grabmäler, Einfriedungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchenverwaltung errichtet, entfernt oder verändert werden. Hierfür ist ein Entwurf im Maßstab 1 : 10 einzureichen, aus dem alle Einzelheiten über Werkstoff, Art und Größe der Grabanlagen einschließlich der Inschrift zu ersehen sind. Ohne Zustimmung der Kirchenverwaltung aufgestellte oder veränderte Grabanlagen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung von der Kirchenverwaltung entfernt werden.

Beschluß der Kirchenverwaltung

der Kirchenstiftung St. Andreas in Aying

zur Friedhofsordnung - Gebührenfestsetzung -

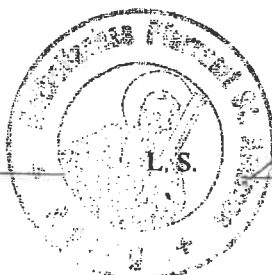
Die Kirchenverwaltung hat in der Kirchenverwaltungssitzung vom 18.02.03 folgendes beschlossen:

1. In Abänderung der bisher geltenden Friedhofsordnung werden die Grabgebühren bei einer Ruhefrist von 15 Jahren und Vorauszahlung wie folgt festgesetzt:

Für ein Doppelgrab	DM 900,--	EUR	450,00
Für ein Einzelgrab	DM 500,--	EUR	250,00
Urnenplatz	450,--	EUR	

2. Die Gebühren werden im vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen.

Werden die Grabgebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

Aying, den 18.02.03  [Signature]
(KV-Vorstand)

(Unterschriften sämtlicher Kirchenverwaltungsmitglieder)

[Signature] [Signature] _____
[Signature] _____
[Signature] _____

Dieser Beschluß wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt

München, den 09.04.2003  [Signature] [Signature]
Bischof. Finanzkammer München
Ludwig Summer U. Gais
Finanzdir. Oberrechtsrat i.K

